

Stadt Östringen

Satzung

über den Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 24.10.2016 aufgrund des § 10, in Verbindung mit dem § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 20.01.2014, ergänzt am 17.11.2014, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

1. der Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 20.01.2014, letztmalig ergänzt am 17.11.2014
 - den Schriftlichen Festsetzungen vom 20.01.2014/17.11.2014/20.09.2016
2. die Örtlichen Bauvorschriften vom 20.01.2014/17.11.2014/20.09.2016, redaktionell letztmalig ergänzt am 24.10.2016

Beigefügt ist eine Begründung, einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den 25.10.2016

Felix Geider, Bürgermeister



STADT ÖSTRINGEN

BEBAUUNGSPLAN

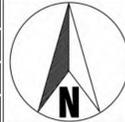
"RETTIGHEIMER STRASSE / RODELWEG"

20.01.2014

Maßstab = 1:500

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE

17.11.2014



Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB),
die BauNutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenvorordnung (PlanzV).
Die Aufstellung erfolgt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg.

A. Verfahren

I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 20.01.2014 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung) beschlossen.
In der gleichen Sitzung wurde dem Vorentwurf zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Östringer Stadtnachrichten Nr. 4 am 24.01.2014.

II. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 31.01.2014 bis 03.03.2014 durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Anhörung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.02.2014 bis 05.03.2014.

III. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Gemeinderat am 17.11.2014 über die eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung vorgenommen. Da diese zu einer Änderung des Planentwurfes führte, fasste der Gemeinderat in gleicher Sitzung den Beschluss für eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

IV. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 01.12.2014 bis 09.01.2015 (Angekündigt in den Stadtnachrichten Nr. 47 vom 21.11.2014). Parallel hierzu wurden die von der Planergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.

V. Nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat am 20.09.2016 eine Abwägung vorgenommen, den Planentwurf nochmals auf der Grundlage einer speziellen, arbeitsrechtlichen Prüfung ergänzt und den Beschluss gefasst, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

VI. Die erneute, verkürzte Bürgerbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 10.10.2016 bis 21.10.2016 (Angekündigt in den Stadtnachrichten Nr. 39 vom 30.09.2016). Parallel hierzu wurden die von der Planergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 23.09.2016 beteiligt.

VII. Der Bebauungsplan, dessen Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist, nach einer Abwägung über die nochmals eingegangenen Stellungnahmen, unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 24.10.2016 als Satzung beschlossen worden.

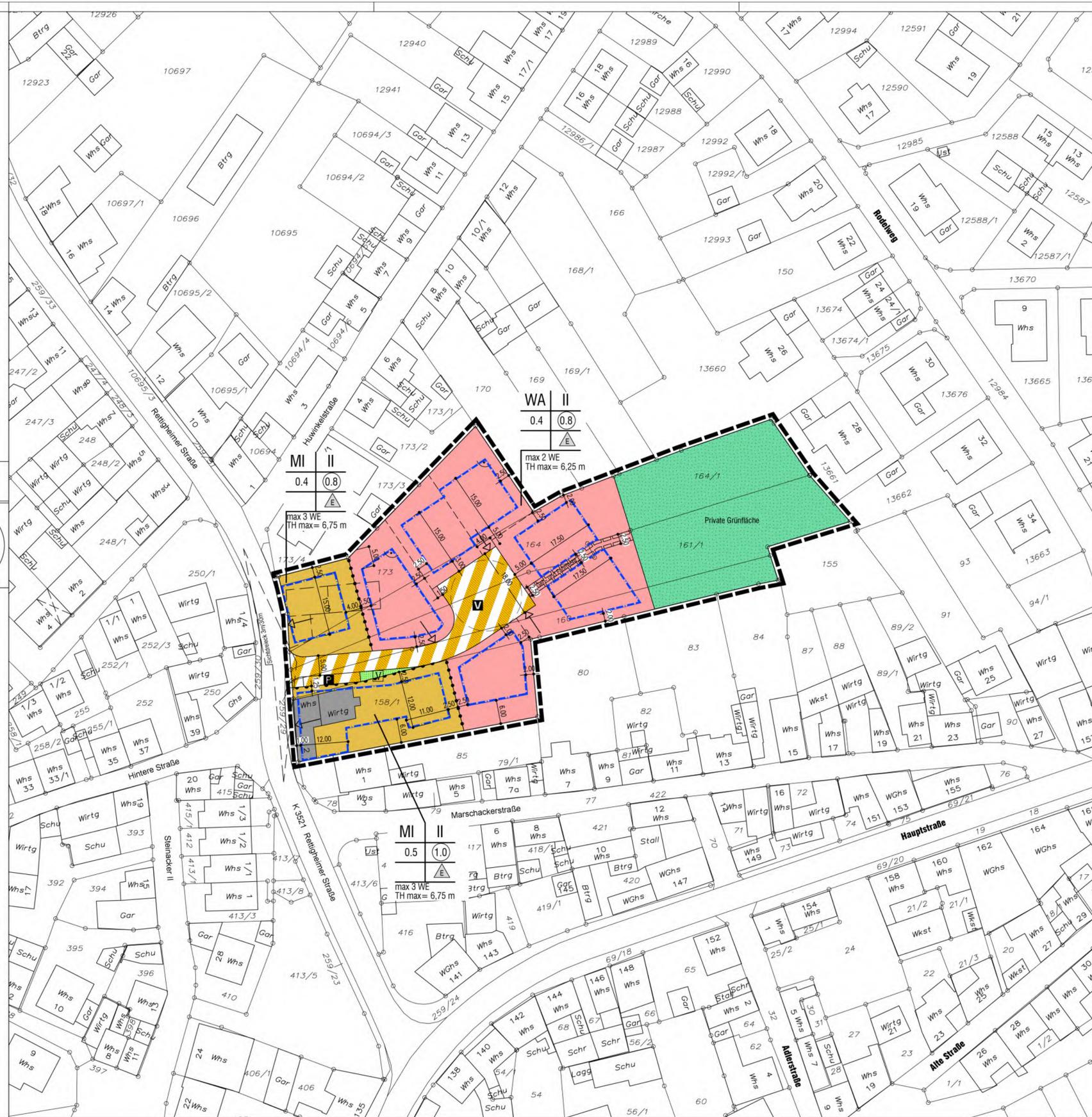
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Östringen, 25.10.2016

Geiler, Bürgermeister

VIII. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 04.11.2016 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.



Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1. BauNVO)

1.1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet

1.2. Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2. BauNVO)

1.2.1 **MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. z.B. 0.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

2.2. z.B. **0.8** Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

2.3. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

2.4. Höhe baulicher Anlagen inm über einem Bezugspunkt (§ 16 (2) 4. BauNVO, § 18 BauNVO)

2.4.1 TH max= maximal zulässige Traufhöhe

2.4.1.1 für die Bestimmung der Traufhöhe maßgebende Verkehrsfläche

2.4.2 max 2/3 WE maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1. Nur Einzelhäuser zulässig

3.2. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)

4.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

4.1.1 Verkehrsberuhigter Bereich

4.1.2 Öffentliche Parkplätze

4.2. Verkehrsgrün

4.3. Sichtwinkel RAS 3m/30m

4.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

4.4.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

5.1. Private Grünfläche

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21. BauGB)

6.1. Hier: Geh- und Fahrrecht

7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



8. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)





Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“
Stadt Östringen

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im „Allgemeines Wohngebiet“ sind gemäß § 1 (6) 1. BauNVO die im § 4 (3) BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

1.2. Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Die im § 6 (2) 8. BauNVO sowie im § 6 (3) BauNVO genannten Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. „TH max“ – maximal zulässige Traufhöhe

Die maximal zulässigen Traufhöhen sind der Planvorlage zu entnehmen. Sie sind definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der äußeren Dachhaut. Das Maß wird in der Gebäudemitte gemessen. Als Bezugspunkt gilt die Höhe der Straßenbegrenzungslinie (Tiefbordstein) der angrenzenden Verkehrsfläche (Verkehrsfläche mit Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück).

Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen an, bzw. bei straßenabgewandten Grundstücken, ist die in der Planvorlage gekennzeichnete Verkehrsfläche, bzw. der gekennzeichnete Bezugspunkt maßgebend.

Durch Gebäuderücksprünge sind Überschreitungen um bis zu 1,25 m zulässig, wenn hiervon nicht mehr als 1/3 der Gebäudeseite betroffen ist.

2.2. Firsthöhe

Die zulässige Firsthöhe darf die nach Ziffer A 2.1. festgesetzte Traufhöhe um maximal 4,50 m überschreiten.

3. Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Terrassen und Balkone sowie mit dem Hauptgebäude verbundene Abstell- und Geräteräume (Höhe maximal 3,00 m) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von 20,00 m² zulässig. Hierbei darf die festgesetzte Baugrenze in der Tiefe um nicht mehr als 3,00 m überschritten werden. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Hauseingangs- und Keller-Außentreppen sowie Überdachungen dürfen die überbaubare Fläche um bis zu 1,50 m überschreiten.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4. BauGB)

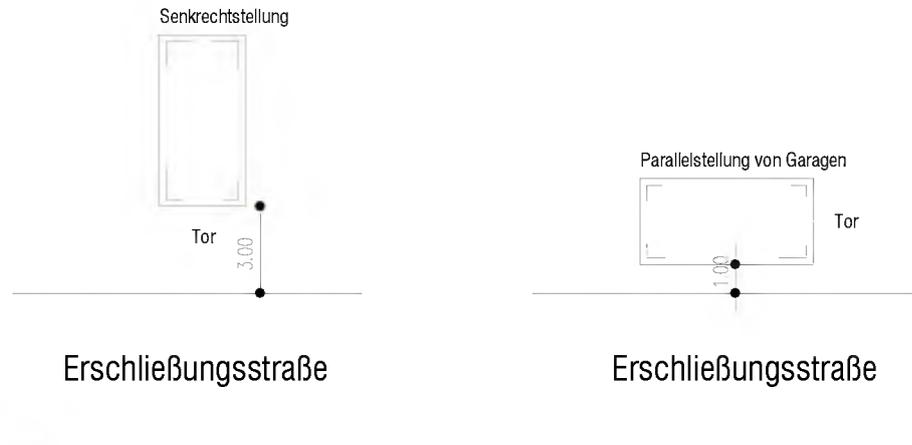
4.1.

Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2.

Zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muss bei einer Parallelstellung (Garage steht parallel zur Verkehrsfläche) ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten werden. Diese Fläche ist zu begrünen. Wird die Garage senkrecht zum Straßenraum angeordnet, beträgt der Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie 3,00 m.

Offene Garagen (Stellplätze mit Schutzdächern) müssen mit der Tragkonstruktion (Stütze) einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.



4.3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind bis 20,00 m³ Bruttorauminhalt außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Andere Nebenanlagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6. BauGB)

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

6. Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 (1) 10. BauGB)

6.1. Sichtwinkel

Die durch die Sichtwinkel belasteten Flächen sind von jeglicher Bebauung, ausgenommen Einfriedigungen, freizuhalten.

Einfriedigungen und Anpflanzungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 70 cm zulässig. Als Bezugspunkt gilt die direkt angrenzende öffentliche Verkehrsfläche.

7. Private Grünfläche (§ 9 (1) 15. BauGB)

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

Auf den privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen, bis auf die in den „Örtlichen Bauvorschriften“ genannten Einfriedigungen, unzulässig.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wie das Töten von Fledermäusen, Brutvögeln und deren Entwicklungsformen, werden der Rodungszeitraum von Gehölzen sowie der Abbruchzeitraum von Gebäuden auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober und vor dem 01. Februar eines Jahres begrenzt.

Auf den Anhang 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird verwiesen.

9. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. A BauGB)

Mit dem Baugesuch ist ein Lageplan einzureichen, in dem die beabsichtigten Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Festsetzungen dargestellt sind.

9.1. „Pflanzgebot“ je Baugrundstück

Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, mittelgroßer Einzelbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, je 25 m² Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Die Pflanzen sind der Artenverwendungsliste (siehe Anlage) zu entnehmen.

Vorhandene Einzelbäume, die erhalten und dauerhaft gepflegt werden, werden angerechnet. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden.

10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26. BauGB)

10.1.

Bei der Herstellung des Straßenkörpers werden Aufschüttungen und Abgrabungen mit einem Böschungswinkel von 1:1,5 erforderlich. Diese sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden und dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde verändert werden.

10.2. Betonfuß

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 40 cm zulässig (Hinterbeton von Randsteinen).

B Hinweise, Empfehlungen

1. Garagen und Nebengebäude sollten nicht als einzelne Baukörper errichtet, sondern möglichst mit denen auf dem Nachbargrundstück zu einer baulichen Einheit zusammengefasst werden.
2. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen (z. B. Benutzung von Raupenfahrzeugen mit breiten Ketten, Befahren nur bei abgetrocknetem Oberboden).
3. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sind beim Aushub getrennt zu lagern und wieder einzubauen.
4. Wird im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, so sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise zu beachten – dieses sind :

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg
„Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoff-Recyclingmaterial“, vom 13.04.2004

- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die
„Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, vom 14.03.2007
Az. 25-8980.08M20 Land/3

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Versorgungswerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte „0“ (Z0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

5. Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
6. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt zu melden.
7. Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, zu erfragen.

Aufgestellt : Sinsheim, 20.01.2014/17.11.2014/20.09.2016 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt

Anlage

Artenverwendungsliste

Bäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Obstbäume

Apfelbäume

Bohnapfel
 Danziger Kantapfel
 Gelber Boskop
 Glockenapfel
 Goldparmäne
 Rheinischer Bohnapfel
 Rheinischer Krummstiel
 Rewena
 Roter Berlepsch
 Zabergäu Renette

Birnenbäume

Gelbmöstler
 Kirchensaller Mostbirne
 Oberösterreichische Weinbirne
 Pastorenbirne
 Palmischbirne

Kirchbäume

Büttners Rote Knorpelkirsche
 Große schwarze Knorpelkirsche
 Hedelfinger Riesen
 Kassins Frühe Herzkirsche

Zwetschge

Hauszwetschge
 Bühler Zwetschge

Sonstige

Walnuss



Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“,
Stadt Östringen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) LBO)

1.1. Dachausbildung (Hauptgebäude)

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nicht für Nebengebäude, Garagen und überdachte PKW-Stellplätze.

1.1.1 Dachform

Zulässig sind symmetrische Sattel-, Walm- sowie 2-seitig, gegeneinander versetzte Pultdächer mit einem maximalen Höhenversatz von 1,20 m.

Darüber hinaus sind im „Allgemeines Wohngebiet“ einseitig geneigte Pultdächer, Zeltdächer und Flachdächer zugelassen – Voraussetzung hierfür ist, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Traufhöhe und die Vorgaben der Ziffer 1.1.2 eingehalten werden.

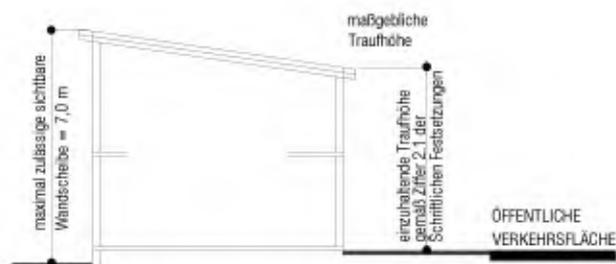
Werden Flachdächer errichtet, darf die OK Dachhaut bzw. die OK der Attika die festgesetzte Traufhöhe um maximal 0,50 m überschreiten.

1.1.2 Dachneigung

Zulässig sind im ausgewiesenen „Mischgebiet“ symmetrische Sattel- und Walmdächer sowie gegeneinander versetzte Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 30° und 50°.

Im „Allgemeines Wohngebiet“ sind darüber hinaus flachere Dachneigungen zugelassen.

Bei einseitig geneigten Pultdächern darf die sichtbare Höhe der entstehenden Außenwandscheibe das Maß von 7,00 m nicht überschreiten.



1.1.3 Dacheindeckung

Eindeckungen aus unbeschichteten Metallen sind unzulässig.

1.1.4 Dachaufbauten

Anlagen zur Sonnenenergienutzung sind in Form von Dachaufbauten mit maximal 50 cm Abstand zur Dachhaut zulässig.

Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind zulässig, dürfen einzeln oder in der Summe aber nicht größer als zwei Drittel der Gebäudelänge sein.

Mit Dachaufbauten sind folgende Abstände einzuhalten :

- | | |
|---|-------------------|
| ▪ vom Ortgang | mindestens 1,25 m |
| ▪ zwischen mehreren Aufbauten | mindestens 1,25 m |
| ▪ vorm First und von der Traufe,
gemessen in der Dachschräge | mindestens 0,40 m |

2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 5. LBO)

2.1. Zufahrten, Zuwegungen und private PKW-Stellplätze

Zuwegungen, Zufahrten und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Dieses sind z. B. wassergebundene Decken, Schotterrassen, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Betonsteinpflaster mit Drainfuge/Rasenfuge.

2.2. Einfriedigungen

2.2.1 Höhe der Einfriedigung

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedigungen wird auf 1,20 m festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedigung angrenzende künftige Geländeoberfläche. Ergeben sich bei benachbarten Grundstücken unterschiedliche Geländehöhen, so ist das gemittelte Maß als Bezugspunkt maßgebend.

2.2.2 Art der Einfriedigung

Einfriedigungen sind nur zulässig in Form von :

- freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen, wobei der Anteil an heimischen Pflanzen gemäß der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes mindestens 80 % zu betragen hat
- durchsichtige Maschendrahtzäune, Stabmattenzäune o. ä., die mit heimischen Arten zu hinterpflanzen bzw. zu beranken sind
- geschnittene Hecken aus Laubgehölzen
- Holzzäune mit einer senkrechten Lattung
- Naturstein-Trockenmauern

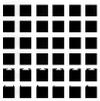
3. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 (2) 2. LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf der Grundlage des § 74 (2) 2. LBO erhöht. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind 1,5 Kfz-Abstellplätze pro Wohneinheit herzustellen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird dieses aufgerundet.

Hintereinander angeordnete Stellplätze („gefangene“ Stellplätze) werden lediglich als „1 Stellplatz“ gewertet.



Aufgestellt : Sinsheim, 20.01.2014/17.11.2014/20.09.2016 – GI/Ru
 redaktionell ergänzt : 24.10.2016

STERNEMANN
 UND GLUP 
 FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
 TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt



Begründung

zum Bebauungsplan sowie zu den Örtlichen Bauvorschriften
„Rettigheimer Straße/Rodelweg“, Stadt Östringen

I. Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung

Die Stadt Östringen ist bestrebt, ihren Wohnbauflächen-Bedarf primär durch die Reaktivierung vorhandener Bausubstanz bzw. brach gefallener und damit ungenutzter Flächen im Innenbereich abzudecken.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ entspricht dieser Zielsetzung. So entsteht an diesem Standort, in zentraler Lage von Östringen, die Möglichkeit, Bauflächen, auch für junge Familien, in einer bedarfsgerechten Anzahl und Größe bereitzustellen.

II. Lage des Plangebietes, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Östringen.

Mit dem Grundstück „Rettigheimer Straße Nr. 6“ ist eine Fläche „brach gefallen“, auf welcher nunmehr durch dieses Bauleitplanverfahren die Möglichkeit einer Neubebauung, unter Einbeziehung rückwärtiger Gartengrundstücke, entsteht.

Die Fläche ist als „weitestgehend eben“ zu bezeichnen und wird seit längerem nicht mehr bzw. nur noch ansatzweise gärtnerisch genutzt.



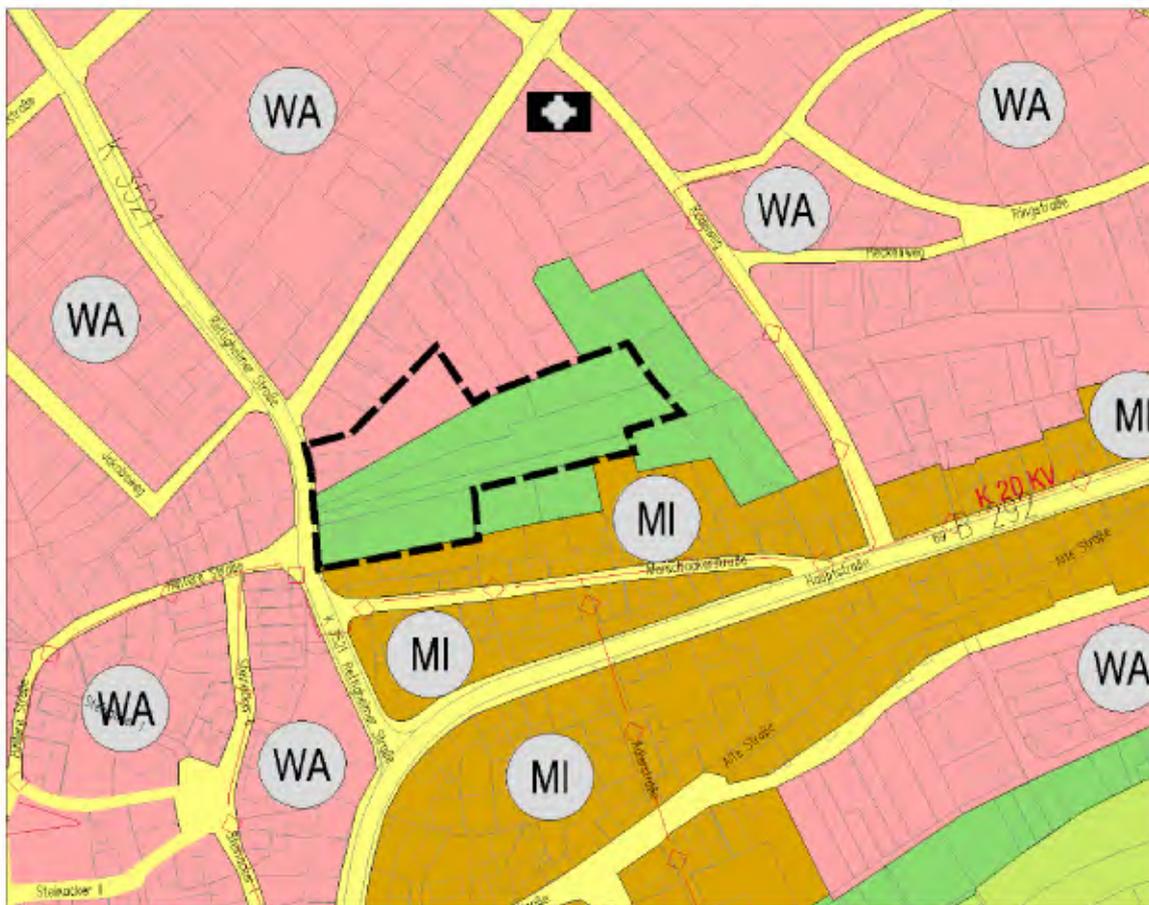
III. Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB als „Maßnahme der Innenentwicklung“. Die vorgesehene Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist möglich, da die durch das Bauleitplanverfahren zukünftig zulässige Grundfläche einer ergänzenden innerörtlichen Bebauung in der Summe deutlich unter 20.000 m² liegt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt mit diesem Hintergrund somit auch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Östringen ist die mit dem Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ überplante Fläche Bestandteil einer „private Grünfläche“ ausgewiesen.

Die Umnutzung zu einer „Wohnbaufläche“ entspricht aufgrund der gewählten Konzeption einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und ist ein Beitrag zu der von der Stadt Östringen angestrebten Nachverdichtung und Erneuerung des gewachsenen Ortskernes.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Wege der Berichtigung angepasst.



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ bzw. den Erlass der „Örtliche Bauvorschriften“ gelten die nachfolgend genannten Gesetze und Verordnungen :

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698)

Für alle Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

IV. Städtebauliche Erläuterungen

Die Planung sieht vor, eine brach gefallene Fläche sowie überwiegend nicht mehr bewirtschaftete Grünflächen im Inneren des Quartiers „Marschacker Straße – Rettigheimer Straße – Huwinkelstraße“ einer innerörtlichen Bebauung zuzuführen.

Hinsichtlich einer städtebaulich verträglichen Dichte ist auf die angrenzende Baustruktur sowie auf durch eine Gartennutzung geprägten örtlichen Charakter zu verweisen.

1. Erschließungs-Konzeption

Die im Inneren des Quartiers geplanten sechs Einzelgrundstücke werden über einen Erschließungsstich an die „Rettigheimer Straße“ angebunden.

Die Breite des geplanten Wohnweges beträgt 5,00 m. Die gewählte Straßenbreite ist ausreichend bemessen für den Begegnungsfall zweier PKW. Vorgesehen ist ein höhengleicher Straßenausbau.

Die am Ende des Erschließungsstiches konzipierte Wendeanlage mit einem Durchmesser von 18,00 m ermöglicht, dass die Grundstücke gemäß RSt 06 auch für die direkte Abfallentsorgung erschlossen sind.

Die Planung sieht, primär für Besucher des Plangebietes, die Ausweisung von zwei öffentlichen PKW-Stellplätzen, nahe der „Rettigheimer Straße“ vor.

Die im Osten des Plangebietes als „private Grünfläche“ ausgewiesenen Flächen werden über ein im zeichnerischen Teil dargestelltes Gehr- und Fahrrecht bzw. über angrenzende Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen.

Der in Verbindung mit dem Gebäude „Rettigheimer Straße Nr. 2“ verbleibende Grundstücksteil des Flurstückes Nr. 158/1 erhält seine Erschließung ausschließlich über die „Rettigheimer Straße“. Die hier vorgesehenen öffentlichen Parkplätze, die Ausgestaltung und Bepflanzung einer Fläche als Verkehrsgrün sowie das durch Planeinschrieb ausgesprochene „Verbot der Zufahrt“ stellen das Planungsrecht für diesen Sachverhalt dar.

Die „Rettigheimer Straße“, als eine innerörtliche Hauptstraße, ist gegenüber dem neu geplanten Erschließungsstich bevorrechtigt. Mit diesem Hintergrund wurde der Wohnweg soweit als möglich und sinnvoll in Richtung Norden verschoben. Hierdurch soll, ausgehend von einer auf der „Rettigheimer Straße“ gefahrenen Geschwindigkeit von 50 km, die erforderliche Haltesichtweite von 35,00 m gewährleistet werden. Maßgeblich für eine Beurteilung der Sichtverhältnisse ist, aufgrund des auch weiterhin vorhandenen baulichen Bestandes, das Gebäude „Rettigheimer Straße Nr. 2“.

Auf die Ziffer IV. 6. dieser Begründung (Lage der überbaubaren Fläche) wird ergänzend verwiesen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landratsamtes sowie dem Polizeipräsidium Karlsruhe, flankierende Maßnahmen, wie beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. das Anbringen eines Verkehrsspiegels, empfohlen.

2. Art der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die angrenzenden Wohnquartiere und in Abstimmung mit dem gewählten Erschließungskonzept werden die über den neuen Erschließungsweg angebotenen Bauflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) ausgewiesen.

Mit Hinweis auf die Zielsetzung der Stadt Östringen, die Lage des Plangebietes sowie den geringen Querschnitt des Erschließungsweges werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung sowie Tankstellen und Gartenbaubetriebe im Plangebiet grundsätzlich nicht zugelassen

Die an die „Rettigheimer Straße“ angrenzenden Bauflächen werden, mit Blick auf die städtebauliche Struktur der die „Rettigheimer Straße“ flankierenden Bauflächen, als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, der innerörtlichen Lage und zur Vermeidung möglicher Konflikte, werden die im § 6 BauNVO genannten Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie werden somit im ausgewiesenen „Mischgebiet“ zukünftig nicht zulässig sein.

3. Maß der baulichen Nutzung

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden lässt der Bebauungsplan im „Allgemeines Wohngebiet“ die im § 17 BauNVO genannte Obergrenze für die Festsetzung zulässiger Grund- und Geschossflächenzahlen zu.

Im „Mischgebiet“ werden, in Anlehnung an die vorhandene Baudichte der angrenzenden Flächen, Grundflächenzahlen von 0,4 bzw. 0,5 festgesetzt.

Die nicht zu überschreitenden Traufhöhen betragen 6,25 m bzw. 6,75 m und ermöglichen somit die Ausbildung zweier Vollgeschosse. In Verbindung mit der Vorgabe der „Örtliche Bauvorschriften“ über die zulässige Dachneigung ist darüber hinaus die Ausbildung eines ausbaufähigen Dachgeschosses möglich. Gleichzeitig werden durch diese Festsetzung jedoch zu hoch in Erscheinung tretende Gebäudekubaturen vermieden. Die vorgenommenen Höhenbeschränkungen erfolgen in Anlehnung an die im Umfeld bestehende Siedlungsstruktur.

4. Bauweise

Mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Bebauung werden im Plangebiet ausschließlich Einzelhäuser zugelassen.

Die Ausbildung von Hausgruppen würde in diesem Quartier zu einer dem Umfeld widersprechenden Riegelbebauung führen und somit der Charakteristik des nach wie vor durch Gärten geprägten Umfeldes widersprechen.

5. Überbaubare Fläche

Die Festsetzung der überbaubaren Fläche soll einerseits eine Bebauung mit nach Süden bzw. Süd-Wesen hin ausgerichteten Freiflächen ermöglichen, andererseits jedoch sollten Gebäude entstehen, die den Straßenraum räumlich begrenzen und erlebbar macht.

Entlang der „Rettigheimer Straße“ gewährleistet der Bebauungsplan, dass im „Mischgebiet“ Raumkanten entstehen, die den Straßenraum definieren.

Auf dem Grundstück Flurstück Nr. 158/1 fordert der Bebauungsplan zukünftig das Abrücken einer Bebauung um mindestens 1,00 m von der Fahrbahnbegrenzungslinie der „Rettigheimer Straße“. Hierdurch sollen die Sichtverhältnisse für die aus der Anliegerstraße herausfahrenden Fahrzeuge in Richtung Ortsmitte verbessert werden.

Es ist darauf zu verweisen, dass das Gebäude, unabhängig von dieser Festsetzung, auch langfristig einen Bestandsschutz genießt und die Festsetzung nur für den Fall einer Neubebauung gilt.

6. Beschränkung der Wohneinheiten

Der Bebauungsplan lässt je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zu. Begründet wird diese Festsetzung einerseits mit der gewählten Erschließungs-Konzeption, andererseits mit dem städtebaulichen Umfeld, das primär von Einfamilienhäusern geprägt ist.

Damit können im Inneren des neu ausgeformten Quartiers maximal 12 Wohneinheiten entstehen.

Entlang der „Rettigheimer Straße“ beschränkt der Bebauungsplan die nicht zu überschreitende Anzahl maximal zulässiger Wohneinheiten auf „3 Stück“. Diese Vorgabe wird begründet mit den relativ geringen Grundstücksgrößen und der damit problematischen Platzierung der erforderlichen PKW-Stellplätze, unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens in der „Rettigheimer Straße“.

V. Belange des Umwelt- und Naturschutzes

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die Nutzung eines bereits bebauten Grundstückes, unter Einbeziehung angrenzender ehemals intensiv genutzter Gartenflächen, vermeidet die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich der Stadt Östringen.

Als Ausgleich für die punktuelle Entfernung des zwischenzeitlich entstandenen Bewuchses und der Beanspruchung bisher nicht bebauter Flächen setzt der Bebauungsplan fest, dass je 250 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Einzelbaum und je 25 m² Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen sind.

Die Standorte zur Erfüllung dieser „Pflanzgebote“ können auf den zukünftigen Baugrundstücken frei gewählt werden.

Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen, formulieren die „Örtliche Bauvorschriften“ die Forderung, dass Zufahrten sowie die privat anzulegenden PKW-Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen sind.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sind Einfriedigungen lediglich in Form von Hecken bzw. als transparente, zu hinterpflanzende Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Stadt Östringen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, im Februar/März 2016 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durch das Büro Blaser, Esslingen, erstellen lassen.

Als Ergebnis hieraus fanden am 10.05.2016, 03.06.2016, 30.06.2016 sowie am 20.07.2016 hinsichtlich vorkommender Fledermausarten und siedlungsbewohnender europäischer Vogelarten vertiefende Begehungen statt.

Das Ergebnis wurde durch das untersuchende Büro mit Datum vom September 2016 in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt.

Dieses kann dahingehend zusammengefasst werden, dass das Plangebiet Fledermäusen in geringer Individuumstärke als Jagdhabitat dient und die zu beobachtenden Aktivitäten sowie fehlende Ein- und Ausflüge die Schlussfolgerung zulassen, dass die Gebäude des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungsstätte auscheiden.

Hinsichtlich der Vogelwelt gehen durch das Vorhaben Nahrungshabitate für das festgestellte Artenspektrum verloren. Im Plangebiet wurden 9 Brutvogelarten ermittelt, so dass mit der Durchführung des Vorhabens ein Verlust an Brutstätten verbunden sein wird.

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung stellt zusammenfassend fest, dass, unter Berücksichtigung vorzunehmender Rodungs- und Abbruchzeiträume, sichergestellt werden kann, dass die Durchführung von Baumaßnahmen nicht dem Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG widerspricht.

Unter der Ziffer 8. der „Schriftliche Festsetzungen“ wird die Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen bzw. des Abbruchzeitraumes von Gebäuden ein verbindlich einzuhaltender Bestandteil des Bebauungsplanes.

VI. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Das Plangebiet kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze der „Rettigheimer Straße“ angeschlossen werden.

Eine getrennte Ableitung des Oberflächenwassers in einen Vorfluter bzw. eine örtliche Versickerung ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse bzw. des hierdurch entstehenden Aufwandes wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Entwässerung erfolgt daher über die in diesem Bereich vorhandene Mischwasserkanalisation.

VII. Örtliche Bauvorschriften

Die Stadt Östringen erlässt, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, für das Plangebiet eine Satzung über „Örtliche Bauvorschriften“. Sie sollen gewährleisten, dass sich die zukünftige Bebauung in die umliegende Siedlungsstruktur einfügt.

Die Satzung beinhaltet daher, neben der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung, insbesondere Angaben zur Ausgestaltung der Dächer für die Hauptbaukörper.

Während sich im ausgewiesenen „Mischgebiet“ die Vorgaben eng an der historisch gewachsenen Bausubstanz der „Rettigheimer Straße“ orientieren, lassen die „Örtliche Bauvorschriften“ im rückwärtigen Bereich auch hiervon abweichende Dachformen zu.

So dürfen im ausgewiesenen „Allgemeines Wohngebiet“ auch Gebäude mit einseitig geneigten Pultdächern, Zelt- und Flachdächern, aber auch mit flacher geneigten Sattel- und Walmdächern errichtet werden.

Die statistischen Zahlen belegen, dass die Anzahl der PKW je Wohneinheit einen Wert von annähernd 1,5 erreicht hat. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Diskrepanz zwischen der Anwendung des § 37 Abs. 1 LBO und dem tatsächlichen Bedarf lässt ein Defizit an PKW-Stellplätzen erwarten, für das weder auf der „Rettigheimer Straße“, noch auf dem neu konzipierten Anliegerweg ein entsprechender Parkraum bereitgestellt werden kann.

Eine Überlastung des öffentlichen Verkehrsraumes durch parkende Fahrzeuge wäre somit sowohl im Einmündungsbereich, als auch auf der Erschließungsstraße zu erwarten und würde zu einem unvermeidbaren Gefährdungspotential führen.

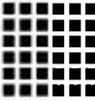
Dies gilt insbesondere für eine mögliche Verschlechterung der Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich der Stichstraße in die „Rettigheimer Straße“, als auch für die Gefährdung nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer durch versperrte (zugeparkte) Gehwege.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit und der funktionalen Anforderungen an die öffentlichen Verkehrsflächen wird es daher als „zwingend erforderlich“ angesehen, eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

VIII. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	0,28 ha
Mischgebiet	0,12 ha
private Grünfläche	0,16 ha
<u>Verkehrsfläche</u>	<u>0,07 ha</u>
Gesamtfläche	0,63 ha

Aufgestellt : Sinsheim, 20.01.2014/17.11.2014/20.09.2016 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt



Bebauungsplan "Rettigheimer Straße / Rodelweg"

Gemarkung Östringen



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

STAND: SEPTEMBER 2016



Bebauungsplan "Rettigheimer Straße / Rodelweg"

Gemarkung Östringen

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

AUFTRAGGEBER

STERNEMANN UND GLUP
Zwingergasse 10
74889 Sinsheim

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER
Marius Gummel, B.Eng.(FH) Landschaftsplanung
und Naturschutz
Hanna Eberlein, M.Sc. Geoökologie

Verantwortlich:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Blaser'.

Dipl.-Ing. Dieter Blaser

DATUM:

02.09.2016

INGENIEURBÜRO BLASER 
U MW E LT / S T A D T / V E R K E H R S P L A N U N G

MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51
INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS	5
3.1	Lage im Raum	5
3.2	Bestandssituation	6
3.3	Schutzgebiete	10
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG – HABITATPOTENZIALANALYSE	11
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	11
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG- Artenschutzverordnung	11
4.1.2	Europäische Vogelarten	13
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	14
5	PLANUNG UND PROJEKTWIRKUNGEN	15
5.1	Anlagenbedingte Wirkungen	15
5.2	Baubedingte Wirkungen	15
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	15
6	FAUNISTISCHE KARTIERUNG	16
6.1	Fledermäuse	16
6.1.1	Methodik und Begehungstermine.....	16
6.1.2	Ergebnis	16
6.1.3	Zusammenfassende Bewertung.....	17
6.2	Avifauna	18
6.2.1	Methodik und Begehungstermine.....	18
6.2.2	Ergebnisse	18
6.2.3	Zusammenfassende Bewertung.....	21
7	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	22
7.1	Projektbezogene Konfliktanalyse	22
7.1.1	Fledermäuse	22
7.1.2	Europäische Vogelarten	23
7.1.3	Zusammenfassung der Konfliktanalyse.....	24
7.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	25
7.2.1	Fledermäuse	26
7.2.2	Freibrütende Vogelarten der Vorwarnliste (Girnitz)	26
7.2.3	Nischen- und freibrütende Vogelarten ohne RL-Status	27
7.3	Fazit	28
8	LITERATUR	29

Abbildungen

Abbildung 1: Bebauungsplan-Vorentwurf vom 20.01.2014 (Sternemann und Glup)	4
Abbildung 2: Lage im Raum	5
Abbildung 3: Abgrenzung des Untersuchungsraums	5
Abbildung 4: Bestandssituation der Biotopstrukturen.....	6
Abbildung 5: Ruderalfläche mit Sukzessionszeigern, Sicht von der Rettigheimer Str.	7
Abbildung 6: Müllablagerungen auf der Fläche 161/1.....	7
Abbildung 7: Trockenmauer auf der Fläche Nr.158/1	8
Abbildung 8: Baumbestand Garten im Osten (links), Baumbestand Garten im Süden (rechts).....	8
Abbildung 9: Gehölze im Untersuchungsgebiet	9
Abbildung 10: Abrissgebäude, Rettigheimer Str. 6	10
Abbildung 11: Dachbereich, Abrissgebäude	10
Abbildung 12: Darstellung der Brutvogel-Revierzentren sowie der Nahrungsgäste (jeweilige Kürzel sind den Tabellen 6 und 7 zu entnehmen).....	20

Tabellen

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	11
Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	13
Tabelle 3: Begehungstermine Fledermäuse	16
Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsraum	16
Tabelle 5: Begehungstermine Avifauna	18
Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 7: Liste der nachgewiesenen Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet	19

Anhänge

Anhang 1: Maßnahmenblätter	
----------------------------	--

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Östringen plant im Bereich zwischen der Rettigheimer Straße- und dem Rodelweg auf einem ca. 0,6 ha großen Areal mehrere Wohnbebauungen. Im Januar 2014 wurde hierzu der Bebauungsplan vom Ingenieurbüro Sternemann und Glup aufgestellt.

Abbildung 1 zeigt den Vorentwurf des Bebauungsplans.



Abbildung 1: Bebauungsplan-Vorentwurf vom 20.01.2014 (Sternemann und Glup)

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft stellt die Änderung des Bebauungsplans einen »Eingriff« in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 zu beachten.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH-RL, Anh. IV und gefährdeten Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe) zu finden sind.

Dies geschieht im Rahmen einer Übersichtsbegehung mit Erfassung potenzieller Habitate. Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt und der Untersuchungsbedarf für die faunistische Untersuchung vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen bilden schlussendlich die Grundlage für die Betrachtung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG.

¹ Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt

für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.

Die zu diesem Zweck durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet. Zu beachten sind

- alle besonders geschützten Arten gem. Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)² und der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338 / 97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO)³,
- alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie • FFH-RL)⁴,
- alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009 / 147 / EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutz-Richtlinie • VSch-RL)⁵ wie auch
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d. h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. »Verantwortungsarten«)⁶.

Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

² Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
³ Vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1320 / 2010 (ABl. L 361 vom 17. Dezember 2014, S. 1) geändert worden ist.
⁴ Vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006 / 105 / EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).
⁵ Vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7).
⁶ Die zu berücksichtigenden »Verantwortungsarten« nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Die Flächen des geplanten Bebauungsplans Rettigheimer Straße und Rodelweg liegen nordöstlich der Innenstadt von Östringen (siehe Abbildung 2). Westlich grenzt der Untersuchungsraum an die Rettigheimer Straße. Das Gelände fällt leicht nach Westen hin ab.

In Abbildung 3 ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums rot umrandet dargestellt. Dieser entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs.

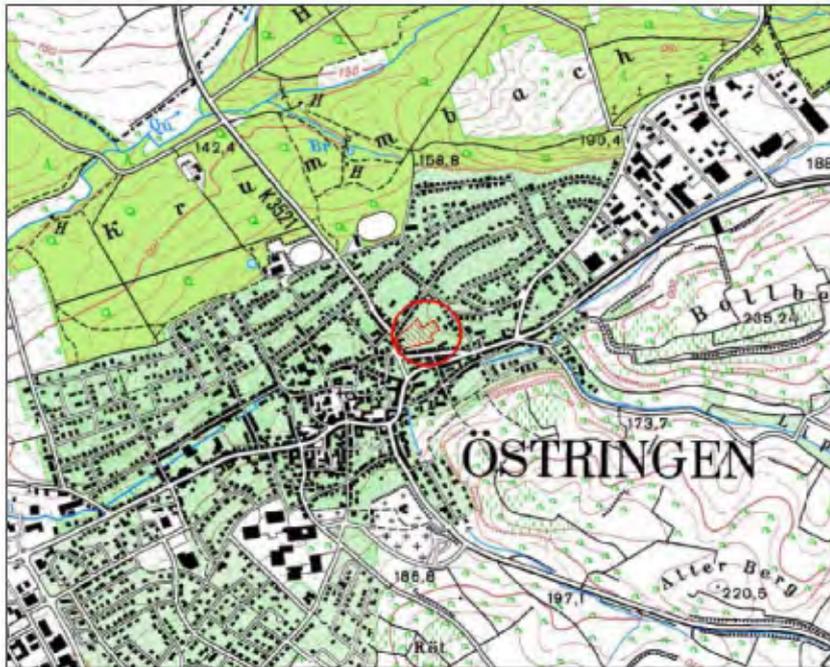


Abbildung 2:
Lage im Raum



Abbildung 3:
Abgrenzung des
Untersuchungs-
raums

3.2 Bestandssituation

Am 19.02.2016 wurde der Bestand innerhalb der Grenzen des Untersuchungsraums erfasst und auf potenzielle Lebensräume für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten hin untersucht.

Die relevanten Vegetationsstrukturen innerhalb der untersuchten Fläche sind besonders im südöstlichen Teil durch anthropogene Störungen vorbelastet.

Der Geltungsbereich ist von einer Bebauung aus Ein- bis Zweifamilienhäusern, mit dazugehörigen mit Privatgärten umgeben.

Die Flurstücke mit der Nummer 172 und 164 werden von einer Grasreichen Ruderalvegetation (Biototyp 35.64) dominiert. Vereinzelt sind hier junge, sukzessionszeitige Gehölze vertreten.

Mittig in diesem Abschnitt tritt ein großflächiger Brombeer - Dominanzbestand (Biototyp 35.39) und ein kleineres Brombeergestrüpp (Biototyp 43.11) auf.



Abbildung 4: Bestandssituation der Biotopstrukturen

⁷ Datenschlüssel des Biotopschlüsselverzeichnisses der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)



Abbildung 5:
Ruderalfläche mit
Sukzessionszei-
gern, Sicht von der
Rettigheimer Str.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets auf den Flurstücken Nr.: 161/1 und 164 sind mehrere verwaahlte und zum Teil eingefallene Gartenhütten vorhanden. Die Vegetation setzt sich hier aus lückigen Beständen einer annuellen Ruderalfläche (Biotoptyp 35.61) zusammen.

Den südlichen und östlichen Rand des geplanten Baugebietes bilden private Hausgärten (Biotoptyp 33.80). Der Garten im Osten wird gekennzeichnet durch mehrere, nieder- und mittelstämmige Apfelbäume sowie zwei jungen Baumreihen aus Nadelgehölzen (Biotoptyp 45.12).

Im Bereich der Einzelbäume sind großflächige Müllablagerungen vorhanden.



Abbildung 6:
Müllablagerungen
auf der Fläche
161/1

Die Privatfläche im Süden besteht aus einem gepflegten Zierrasen und zwei Gehölzen, mittleren Alters. Astlöcher, Rindenspalten oder Baumhöhlen konnten an keinem der Bäume festgestellt werden.

Hinter der Konifere im Süden sichert eine kleine Trockenmauer (Biotoptyp 23.40) die leicht nach Westen abfallende Gartenfläche.

Durch die Ausprägung, die isolierte Lage und die Exposition (starke Beschattung) der Trockenmauern kann ein Vorkommen der in der ZAK - Liste Östringen aufgeführten Zaun- bzw. Mauereidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abbildung 7:
Trockenmauer auf
der Fläche Nr.158/1



Abbildung 8: Baumbestand Garten im Osten (links), Baumbestand Garten im Süden (rechts)



Abbildung 9: Gehölze im Untersuchungsgebiet

Der restliche Baumbestand befindet sich mittig im Untersuchungsraum. Es handelt sich hierbei um Tannen, Walnüsse und Kirschbäume. Nennenswerte Totholzanteile wurden an den Gehölzen nicht gefunden. Durch das Geäst, die Wuchsform und die Strukturvielfalt ist jedoch ein potenzielles Bruthabitat für Vögel vorhanden.

Während der Übersichtsbegehung im Februar 2016 konnten heimische Vogelarten wie Star (*Sturnus vulgaris*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*) auf den Flächen festgestellt werden.

Für Höhlenbewohnende Vogelarten sowie für Fledermäuse wurden keine geeigneten Strukturen an den Bäumen erfasst.

Im Westen, direkt an der Rettigheimer Straße befindet sich ein leerstehendes Wohngebäude (siehe Abbildung 10, S.10). Dieses soll im Zuge der Neubebauung abgerissen werden. Das Abrissgebäude besteht aus einem Haupt- und einem Nebengebäude. An der Stirnseite des Haupthauses befindet sich eine kleine Holzhütte.

Die leerstehenden Gebäude stellen durch ihre Spalten, Risse und Löcher einen potenziellen Lebensraum für Siedlungsbewohnende halbhöhlen- und nischenbrütende Vogelarten dar.

Spuren (Kratzspuren, Kot, Mumien, etc.) von Fledermäusen, die auf Fledermausquartiere hindeuten, wurden nicht gefunden. Eine Nutzung als Tagesverstecke und Jagdhabitat, speziell durch siedlungsbewohnende Fledermausarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 10:
Abrissgebäude, Rettigheimer Str. 6



Abbildung 11:
Dachbereich, Abrissgebäude

3.3 Schutzgebiete

Es sind im Untersuchungsraum sowie in der näheren Umgebung keine Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützte Biotope) vorhanden.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 19.02.2016 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu fungieren.

Darüber hinaus wurde das Zielartenkonzept (ZAK) für die Stadt Östringen ausgewertet.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bbauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Im Untersuchungsraum sind keine ausreichend alten Gehölzbestände mit Baumhöhlen vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse darstellen könnten. Die im Untersuchungsraum leerstehenden Gebäude stellen durch kleinerer Höhlen, Nischen, Mauerritzen und Dachspalten teilweise geeignete Möglichkeiten für Tagesverstecke (Einzelquartiere) dar.

Tabelle 1: Fortsetzung

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten) (Fortsetzung)	<p>Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für Fledermäuse der Siedlungsbereiche⁸ nicht auszuschließen.</p> <p>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Einzelquartier und Jagdhabitat haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.(S.Fehler! Textmarke nicht definiert.) erforderlich.</p>
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen strenggeschützter Amphibien und Reptilien nicht geeignet.</p> <p>Die Trockenmauer im Süden ist durch ihre isolierte Lage und ihre schattige Exposition nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.</p>
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Durch das fehlen von Fließ und Stehgewässern sind die vorhandenen Habitatstrukturen für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im Untersuchungsraum nicht gegeben.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. In der eher artenarmen Flur fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>

⁸ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Tabelle 1: Fortsetzung

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets zwischen der Rettigheimer Straße und dem Rodelweg erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die Gehölze des Untersuchungsraums (Einzelbäume und Gebüsche) besitzen keine geeigneten Habitatsstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten ⁹ . Für halbhöhlen- und nischenbrütende Vogelarten¹⁰ sind an Gebäuden des Untersuchungsraums geeignete Habitatsstrukturen vorhanden. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist mit einem Vorkommen von störungstoleranten Arten im UG zu rechnen. Das Früchteangebot der Gehölze und Sträucher stellt für Vögel ein Nahrungshabitat dar. Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der mit der aktuellen Bebauung verbundenen Fluchtdistanzen als Brutvogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Untersuchungsraum die Funktion eines Brut- und Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz haben können als Brutplatz und/ oder Nahrungshabitat, machen eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.(S. Fehler! Textmarke nicht definiert.) erforderlich.

⁹ Z. B.: Star (*Sturnus vulgaris*) • Kohlmeise (*Parus major*)

¹⁰ Z. B.: Haussperling (*Passer domesticus*) • Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Einzelquartier und als Jagdhabitat möglich. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 6.2, S.18).

Weitere relevanten Arten

Für alle weiteren relevanten Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum des B-Plangebiets nicht vorhanden.

Vertiefende Untersuchungen sind deswegen für diese Arten nicht erforderlich.

5 Planung und Projektwirkungen

Die von dem Vorhaben ausgehende Wirkungen werden unterschieden in:

- **Anlagenbedingte Wirkungen** (z.B. Flächenumwandlung-, Inanspruchnahme durch die vorgesehene Bebauung)
- **Baubedingte Wirkungen** (z.B. Auswirkungen durch den Baubetrieb wie z.B. erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Lärmemissionen durch Baumaschinen)
- **Betriebsbedingte Wirkungen** (z.B. Auswirkungen durch erhöhte Fahrbewegungen oder Emissionen).

5.1 Anlagenbedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme:

Durch das geplante Vorhaben sind folgende Strukturen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen:

- Grasreiche Ruderalvegetation
- Ziergehölze
- Einzelbäume
- Brombeer-Gestrüpp
- Zier- und Nutzgarten

Bei dem geplanten Wohn-/Mischgebiet wird von einer Bebauung von 40% der Fläche ausgegangen.

5.2 Baubedingte Wirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Beeinträchtigungen (Lärm, Stoffeinträge) durch Baumaschinen und vermehrte LKW Fahrten entstehen, diese treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Nach Fertigstellung der Bebauung ist durch die Nutzung des Geländes für Wohnzwecke mit einem geringen Anstieg der Fahrbewegungen zu rechnen.

Es handelt sich dabei um Quell- und Zielverkehr des geplanten Wohn- und Mischgebiets. Die damit einhergehenden zusätzlichen Lärmemissionen werden vor dem Hintergrund des bestehenden Verkehrs der umgebenden Siedlung als nicht erheblich beurteilt.

6 Faunistische Kartierung

Das anhand der Lebensraumstrukturen festgestellte potenzielle Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Europäischen Vogelarten erfordert eine weitere Untersuchung dieser Arten- bzw. Artengruppen durch eine faunistische Kartierung.

6.1 Fledermäuse

Das gesamte Untersuchungsgebiet eignet sich als Jagdhabitat für Fledermäuse. Zusätzlich finden sich einige Strukturen, die sich als Tagesquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten eignen. In Frage hierfür kommt das leerstehende Wohngebäude mit Schuppen im Osten des Untersuchungsraums.

6.1.1 Methodik und Begehungstermine

Zur Erfassung der im Gebiet tatsächlich vorkommenden Fledermausarten wurde zusätzlich zur Übersichtsbegehung mit Erfassung relevanter Habitatstrukturen eine Detektorbegehung mittels Batcorder durchgeführt.

Das Modell von EcoObs© zeichnet Lautsignale von Fledermäusen in der Umgebung auf, welche sich dann am Computer anhand der spezifischen Sonogramme den einzelnen Fledermausarten zuordnen lassen. Somit werden die Arten bestimmt, und Rückschlüsse auf die Individuenstärken ermöglicht.

Aus Tabelle 3 sind die einzelnen Begehungstermine zur Erfassung der Fledermäuse zu entnehmen.

Tabelle 3: Begehungstermine Fledermäuse

Datum	Tageszeit	Wetter	Bemerkung
03.06.2016	6.15 - 7.15 Uhr	14°C, klar	Übersichtsbegehung Habitatstrukturen
30.06.2016	4.00 - 8.30 Uhr	16°C, bewölkt	Ausflugsbeobachtungen und anschließende Gebäudeuntersuchung
20.07.2016	20.45 - 22.30 Uhr	20-24°C, klar	Ausflugsbeobachtung und Detektorbegehung

6.1.2 Ergebnis

Es wurde im Untersuchungsraum als einzige Art die Zwergfledermaus nachgewiesen. Der Schutzstatus ist in folgender Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsraum

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	Rote Liste BW	Rote Liste D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	D

Tabellenerläuterungen:FFH, Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

IV= streng geschützte Art des Anhangs IV

BArtSchV, Bundesartenschutzverordnung

s = streng geschützte Art

RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (BRAUN ET AL. 2003)RL D, Rote Liste für Deutschland (MEINIG ET AL. 2009)

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

i = gefährdete wandernde Tierart

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage unzureichend

* = ungefährdet

6.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt ist die erfasste Individuenstärke im Untersuchungsraum als sehr gering einzustufen. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die einzige durch Flugbeobachtung und Detektorbegehung erfasste Art. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass auch weitere Fledermausarten der Siedlungsbereiche¹¹ den Untersuchungsraum als Jagdhabitat nutzen.

Jagdhabitat

Mit dem Vorhaben ist der Verlust eines nachgewiesenen bzw. potenziellen Jagdhabitats für Fledermäuse der Siedlungsbereiche verbunden. Die alleinige Betroffenheit des Jagdhabitats löst keine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein eher unbedeutendes Jagdhabitat welches für den Fortbestand der Population als nicht essenziell eingestuft wird. Im Umfeld des Eingriffs befinden sich ausreichende Strukturen (Gehölzreiche Hausgärten im Norden und Süden, zu erhaltende private Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs) vorhanden sind, die den möglichen Teilverlust kompensieren können und die ökologische Funktion eines Fledermausjagdhabitats weiterhin aufrechterhalten können.

Eine weitergehende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die beobachtete Aktivität sowie die fehlenden Ein- und Ausflüge in die Gebäude des Untersuchungsraums lassen für die Zwergfledermaus eine Nutzung des Untersuchungsraum als Fortpflanzungsstätte ausscheiden. In Einzelfällen genutzte Tagesverstecke in den Gebäuden sind allerdings möglich.

Mit der Durchführung des Vorhabens ist der Verlust von möglichen Tagesverstecken der genannten Art verbunden.

¹¹ Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

6.2 Avifauna

Das gesamte Untersuchungsgebiet eignet sich als Nahrungs- und Bruthabitat für störungstolerante nischen- und freibrütende Vogelarten der Siedlungsbereiche. Das anhand der Lebensraumstrukturen festgestellte potenzielle Vorkommen erfordert eine weitere Untersuchung dieser Arten durch eine faunistische Kartierung.

6.2.1 Methodik und Begehungstermine

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK (2005), wobei aufgrund des späten Jahreszeitpunktes nur drei Frühbegehungen und eine Abendbegehung von Mai bis Juli 2016 durchgeführt wurden. Diese sind dennoch ausreichend zur Erfassung des Artenspektrums und zur Ermittlung der Häufigkeiten wertgebender bzw. bewertungsrelevanter Arten, da sowohl nicht-ziehende Vogelarten als auch späte Zugvögel damit ausreichend erfasst werden können. Spechte können aufgrund der fehlenden Höhlenbäume im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, weshalb eine frühe Begehung im Februar/März nicht notwendig ist.

Das Wetter war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna sehr günstig (siehe Tabelle 5). Untersuchungsraum war der in Abbildung 3 (S.5) umgrenzte Bereich um den Bebauungsplan „Rettigheimer Str./Rodelweg“.

Die Revierzentren aller vorgefundenen Vogelarten sind in der Karte zur Brutvogelkartierung dargestellt (siehe Abbildung 12, S.20).

Zu den bewertungsrelevanten Arten gehören sämtliche Arten der Roten Liste und diejenigen Arten der Vorwarnliste, die aufgrund ihrer Häufigkeit mit einem vertretbaren Aufwand quantitativ erfassbar waren.

Der Begriff Brutvogel wird nachfolgend für diejenigen Arten verwendet, für die aufgrund ihres Revier anzeigenden Verhaltens (z.B. Balzgesang, Nistaktivität, Revierkämpfe) ein Brutvorkommen anzunehmen ist.

Tabelle 5: Begehungstermine Avifauna

Datum	Uhrzeit		Witterung
	Von	Bis	
10.05.2016	06:30	07:30	bewölkt, 14°C
03.06.2016	06:15	07:15	sonnig, 14°C
30.06.2016	06:00	07:30	bewölkt, 17°C
20.07.2016	20:45	21:45	klar, 20-24°C

6.2.2 Ergebnisse

Innerhalb der vier Begehungstermine konnten 17 Arten ermittelt werden. Neun der erfassten Vogelarten brüten innerhalb des Geltungsbereichs. Von den nachgewiesenen neun Brutvogelarten wird nur der Girlitz (*Serinus serinus*) in Baden Württemberg aktuell noch als rückläufig (Vorwarnliste) eingestuft¹².

Alle im Untersuchungsgebiet brütenden Arten sind in

¹² Laut der OAG BW (2016) wird der Girlitz ab 2015 nicht mehr in der Vorwarnliste BW geführt und gilt als nicht gefährdet. Dies findet bei der Prüfung der Verbotstatbestände in Kapitel 7 (ab S.22) Berücksichtigung.

Tabelle 6 unter Berücksichtigung des Schutzstatus aufgeführt. Wertgebende Arten sind mit einem (*) markiert.

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissensch. Name	Abk.	Ω	Rote Listen		EU	Σ
				BW	D		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	B	*	*		1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	*	*		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	*	*		1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	B	V	*		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	*	*		1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	B	*	*		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	B	*	*		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	*	*		1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	B	*	*		1

Erläuterung: Ω = Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; RL BW = Rote Liste Baden Württemberg; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste, 1 = stark gefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; EU = Anhang I Vogelschutzrichtlinie; Σ = Anzahl der Brutreviere im UG

Neben den nachgewiesenen Brutvogelarten wurden im Untersuchungsraum auch reine Nahrungsgäste nachgewiesen, die nicht im Gebiet brüten, sich dort jedoch (teilweise) regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufhalten, teilweise auch aufgrund von Brutplätzen welche an den Untersuchungsraum angrenzen (vgl. Abbildung 12, S.20).

Die Nahrungsgäste sind in der folgenden Tabelle 7 aufgeführt.

Tabelle 7: Liste der nachgewiesenen Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissensch. Name	Abk.	Ω	Rote Listen		EU
				BW	D	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	N	*	*	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	N	V	*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	N	V	*	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	N	V	*	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	N	3	V	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	N	V	*	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	N	*	*	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	N	V	*	

Erläuterung: Ω = Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; RL BW = Rote Liste Baden Württemberg; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste, 1 = stark gefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; EU = Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Von den nachgewiesenen Nahrungsgästen werden sechs Arten nach der Roten Liste BW als rückläufig (Vorwarnliste) bzw. gefährdet (Status 3) eingestuft.

Eine kartografische Darstellung der Kartierergebnisse erfolgt in Abbildung 12 (S.20).



Abbildung 12: Darstellung der Brutvogel-Revierzentren sowie der Nahrungsgäste (jeweilige Kürzel sind den Tabellen 6 und 7 zu entnehmen)

6.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Nahrungshabitat

Durch das Vorhaben gehen Nahrungshabitats für das vorkommende Artenspektrum verloren. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da die Strukturen im nahen Umfeld (Gärten im Nord- und Südosten, zu erhaltende private Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs) den Teilverlust ohne weiteres kompensieren können.

Eine weitergehende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In der tierökologischen Untersuchung wurden neun Brutvogelarten für das Untersuchungsgebiet ermittelt. Sie können den Gilden der störungstoleranten, frei- und höhlenbrütenden sowie nischenbewohnenden Vogelarten zugeordnet werden.

Eine erhöhte Betroffenheit durch das Vorhaben besteht für die wertgebenden frei-Vogelarten im direkten Vorhabensbereich (ein Brutrevier des Girlitz) durch den Verlust der Gehölze. Mit der Durchführung des Vorhabens ist der Verlust einer Brutstätte der genannten Art verbunden.

7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine projektbezogene Konfliktanalyse mit Prüfung der Verbotstatbestände für das festgestellte Artenspektrum aus den faunistischen Untersuchungen, die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung europarechtlich geschützter Arten sowie Maßnahmen zur Sicherung kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

7.1 Projektbezogene Konfliktanalyse

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den zuvor ermittelten Arten bzw. Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 5 (S.15) beschriebenen Vorhabenswirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres Vorkommens im räumlichen Bezug zum Vorhabensbereich beschrieben und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art bzw. Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Weitere Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

7.1.1 Fledermäuse

Für den Planbereich und dessen Umfeld liegen aufgrund der Relevanzuntersuchung mögliche Hinweise auf Fledermausvorkommen vor.

Quartiernutzungen als Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der faunistischen Untersuchungen für den Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Für die Zwergfledermaus sind Tagesverstecke in den Gebäuden des Untersuchungsraums anzunehmen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass sich einzelne Individuen zur Tagesrast in den Gehölzen des Geltungsbereichs aufhalten.

Aus den Untersuchungen geht hervor, dass der Untersuchungsraum zudem als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für siedlungsbewohnende Fledermäuse geeignet ist.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben Bestandgebäude abgebrochen sowie vorhandene Gehölze gerodet werden und es dadurch zu einzelnen Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einer geringen Erhöhung der Fahrbewegungen sowie Lärm- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der bereits bestehenden Wohnbebauung nicht als erheblich einzustufen.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte), kann für die genannte Artengruppe ausgeschlossen werden, da sich keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsraum befinden.

Das vorliegende potenzielle Jagdhabitat wird durch das Vorhaben verkleinert bzw. durch Bebauung in seiner Qualität vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus sofern es sich nicht um ein für die Artgruppe essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Der Verbotstatbestand kann bei dem angenommenen Nahrungshabitat für alle vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da aufgrund umliegenden Habitatstrukturen (Gehölzreiche Hausgärten im Norden und Süden, zu erhaltende private Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs) ohne weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier: Tötungsverbot) ist jedoch trotzdem nicht vollständig auszuschließen, womit für die Artengruppe der Fledermäuse eine vertiefende Prüfung erforderlich wird.

7.1.2 Europäische Vogelarten

7.1.2.1 Europarechtlich geschützte Vogelarten ohne Rote Liste Status BW

Es bestehen im Untersuchungsraum Brutnachweise der kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen und Stieglitz (siehe Abbildung 12, S.20). Sie zählen sowohl zur Gilde der Nischen- und Höhlenbrüter (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise) als auch zur Gilde der Freibrüter (restliche Arten), welche Einzelbäume, Gebüsche und bodennahe Bereiche von Gebüschen als Brutstätten nutzen.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben Bestandgebäude abgebrochen sowie vorhandene Gehölze gerodet werden und es dadurch zu Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für das beobachtete Artenspektrum einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist aufgrund der Nutzung mit einem geringen Anstieg der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Diese sind angesichts der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung als nicht erheblich einzustufen.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte), kann für die genannte Artengruppe ausgeschlossen werden, da aufgrund der gleichartigen umliegenden Habitatstrukturen

(Gehölzreiche Hausgärten im Norden und Süden, zu erhaltende private Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs) ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweiligen Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 (5) BNatSchG).

7.1.2.2 Europarechtlich geschützte Vogelarten der Vorwarnliste

Es besteht im Untersuchungsraum ein Brutnachweis der Vorwarnliste-Art Girlitz. Der Girlitz nutzt Gebüsche, Hecken und Baumkronen als Brutstätten.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben vorhandene Gehölze gerodet werden und es dadurch zu Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für das beobachtete Artenspektrum einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist aufgrund der Nutzung mit einem geringen Anstieg der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Diese sind angesichts der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung als nicht erheblich einzustufen.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte), kann für die genannte Art nicht ausgeschlossen werden, da durch die Umsetzung des Vorhabens Gehölze gerodet werden, welche vom Girlitz als Brutrevier genutzt werden.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist wahrscheinlich, womit für die freibrütenden Vogelarten der Vorwarnliste sowie für nischen- höhlen- und freibrütende Vogelarten ohne RL-Status eine vertiefende Prüfung erforderlich wird.

7.1.3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Aufgrund der festgestellten möglichen Betroffenheiten bestimmter Artengruppen im vorhergehenden Schritt, wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten bzw. Artgruppen durchgeführt:

- Fledermäuse
- freibrütende Vogelarten der Vorwarnliste (Girlitz)
- nischen- und freibrütende Vogelarten ohne RL-Status

7.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigungen jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellen.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) unmerklich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzubeziehen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatilemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essenziell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement mit ein.

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der vertiefenden Prüfung nach Artengruppen.

7.2.1 Fledermäuse

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Fledermausarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Durchführung der **Vermeidungsmaßnahmen V1 „Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen“ und V2 „Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden“** wie in den Maßnahmenblättern beschrieben erfolgt (siehe Anhang 1).

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für das beobachtete Artenspektrum einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist aufgrund der Nutzung mit einem Anstieg der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Diese sind angesichts der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung als nicht erheblich einzustufen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit bei allen vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen für alle vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

7.2.2 Freibrütende Vogelarten der Vorwarnliste (Girnitz)

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Vogelarten der Vorwarnliste (Girnitz) kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Durchführung der **Vermeidungsmaßnahmen V1 „Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen“ und V2 „Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden“** wie in den Maßnahmenblättern beschrieben erfolgt (siehe Anhang 1).

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für das beobachtete Artenspektrum einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist aufgrund der Nutzung mit einem Anstieg der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen.

nen. Diese sind angesichts der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung als nicht erheblich einzustufen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit bei allen vorkommenden freibrütenden Vogelarten der Vorwarnliste (Girlitz) ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den Brutstätten im Gehölzbestand für die freibrütenden Vogelarten der Vorwarnliste (Girlitz) ausgeschlossen werden, da der Verlust an Gehölzstrukturen durch den Eingriff nicht einschlägig ist und aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen (Gehölzreiche Hausgärten im Norden und Süden, zu erhaltende private Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs) die ökologische Funktion der verlorengegangenen Brutstätte weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Da in der Brutvogelkartierung auch die Randbereiche des Geltungsbereichs mitkartiert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die dortigen Lebensraumstrukturen nicht bereits durch andere Girlitz-Individuen besetzt sind.

Zudem wird der Girlitz in der Neufassung der Roten Liste BW, welche sich momentan in Vorbereitung befindet, nicht mehr auf der Vorwarnliste geführt (OAG BW 2015). Die Art ist zukünftig als nicht mehr gefährdet zu betrachten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten.

7.2.3 Nischen- und freibrütende Vogelarten ohne RL-Status

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Durchführung der **Vermeidungsmaßnahmen V1 „Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen“** und **V2 „Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden“** wie in den Maßnahmenblättern beschrieben erfolgt (siehe Anhang 1).

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für das beobachtete Artenspektrum einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist aufgrund der Nutzung mit einem Anstieg der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Diese sind angesichts der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung als nicht erheblich einzustufen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit bei allen vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den Brutstätten im Gehölzbestand für alle Vogelarten ohne RL-Status ausgeschlossen werden, da der Verlust an Gehölzstrukturen durch den Eingriff nicht einschlägig ist und aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen (Gehölzreiche Hausgärten im Norden und Süden, zu erhaltende private Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs) die ökologische Funktion der verlorengegangenen Brutstätten weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Es ist somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu befürchten.

7.3 Fazit

Zusammenfassend werden, unter Berücksichtigung der genannten Rodungs und Abbruchzeiträume, durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Arten erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.

8 Literatur

- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „Die Fledermäuse Europas“, Franck-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- LUBW (2015): Daten- und Kartendienst. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> (Zugriff: August 2016).
- LUBW (2012): Verbreitungskarten Artenvorkommen. Stand: 04.12.2014. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/> (Zugriff: August 2016).
- LUBW (2009): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Dezember 2009. 4. Auflage.
- LUBW (HRSG.) 2007: „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs“, 5. Fassung, aus der Reihe Naturschutz-Praxis Artenschutz, Stand Dezember 2007, 1. Auflage 172 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OAG BW (2015): Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg. Brutvögel. Gefährdung BW 2015. Quelle: H.-G. Bauer, M. Boschert, I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (in Vorb.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis, Artenschutz. URL: <https://www.ogbw.de/brutvoegel> (Zugriff: August 2016).

Anhang 1:

Maßnahmenblätter

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden.

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V1
Bezeichnung der Maßnahme	
V1: Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen, Brutvögeln und deren Entwicklungsformen.	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Fledermäusen und Vögeln (Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase.	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Mit der Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen auf Zeiten außerhalb der Flugaktivität von Fledermäusen bzw. außerhalb der Brutaktivität von Vögeln werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden. Unter Berücksichtigung der Flugaktivität von Fledermäusen, wird der enger gefasste Zeitraum von November bis Februar gewählt.	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
1. November bis 31. Januar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V2
Bezeichnung der Maßnahme	
V2: Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Februar	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen, Brutvögeln und deren Entwicklungsformen.	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Fledermäusen und Vögeln (Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase.	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Mit der Begrenzung des Abbruchzeitraums von Gebäuden auf Zeiten außerhalb der Flugzeiten von Fledermäusen bzw. außerhalb der Brutaktivität von Vögeln werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden. Unter Berücksichtigung der Flugaktivität von Fledermäusen, wird der enger gefasste Zeitrahmen von November bis Februar gewählt.	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
1. November bis 31. Januar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	